

Verein Brückenbauer Chemnitz

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Brückenbauer Chemnitz“ mit Sitz in Chemnitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Zweck des Vereins ist es Projekte und Aktionen zu fördern, welche die Menschlichkeit, Gastfreundschaft und Nächstenliebe beinhalten.

Eine Auflistung lt. § 52 Abs. 2 AO beinhaltet folgende Punkte:

- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, sowie Förderung des Andenkens an Verfolgte
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird in Projekten, wie am Beispiel der Flüchtlingsarbeit „Chemnitzer Brücke“ oder in anderen, noch zu gründenden sozialdiakonischen Projekten verwirklicht.

(3) Der Verein hält die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Werken, Kirchen und Netzwerken im In – und Ausland für einen wichtigen Teil seiner Arbeit. Bereits bestehende, andere Projekte, die sich dem Verein anschließen wollen, werden durch den Vorstand und in einer der darauffolgenden Mitgliederversammlungen geprüft, sie müssen mit dieser Satzung vereinbar sein.

(4) Grundlage der Arbeit des Vereines ist das Evangelium von Jesus Christus.

(5) Der Verein ist politisch neutral und auch nicht an konfessionelle Richtungen gebunden.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Wo nötig können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden, die in vereinszugehörigen Projekten tätig sind.
- (5) Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §3 trifft der Vorstand.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - f) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur diejenigen werden, die der Satzung des Vereins zustimmen. Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wobei nur 3, aus der juristischen Person, zu wählende Delegierte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorausgesetzt, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben das Ziel des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal in einem Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Versammlung ist durch die anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Einladung per Fax und Email ist zulässig. Die Versammlung wird von der/ dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem 2. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem Schatzmeister/in einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Ladung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt ist, wer Stimmrecht hat.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

Festsetzung der allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit gemäß §1

Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,

Entlastung des Vorstandes, incl. des/der Schatzmeisters/in und des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin,

Wahl des Vorstands,

Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,

Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe des Mitgliedbeitrages,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bestimmung von zwei Kassenprüfern.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse für bestimmte Fachfragen bilden, die Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vorbereiten.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 ordentliche Mitgliedern:

dem/ der 1. Vorsitzenden

dem/ der 2. Vorsitzenden

dem/ der Schatzmeister/in

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt kann nur werden, wer dem Verein angehört. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/ die 2. Vorsitzende/r und der/ Schatzmeister/in nur bei Beauftragung durch die/ den 1. Vorsitzende/n oder bei deren/ dessen Verhinderung tätig werden dürfen.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der/ die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von den Kassenprüfern vorgenommen und bei der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden von dem/ der 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an folgende Organisation oder deren Rechtsnachfolger gegeben werden, um es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Perspektiven für Familien e.V.
Haus Kinderland
Markersdorfer Str. 60
09123 Chemnitz

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.